

Gemeinnützigkeitsrecht – Steuervorteile durch ehrenamtliche Arbeit

I. Überblick

Um ehrenamtliche Arbeit zu fördern wurden durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013 weitere steuerliche Anreize geschaffen. Unter anderem wurden die Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterfreibetrag erhöht. Das führt dazu, dass erhaltene, höhere Beträge aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht versteuert werden müssen.

II. Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale ist ein Betrag, der jährlich durch ehrenamtliche Arbeit verdient werden kann, ohne das Steuern dafür entrichtet werden müssen. Nach § 3 Nr. 26 a des Einkommenssteuergesetzes, darf dieser Betrag 720 EUR jährlich nicht übersteigen.

Um die Ehrenamtspauschale steuerlich geltend machen zu können, müssen einige Voraussetzungen eingehalten werden. Zum einen darf die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der gesamten Arbeitszeit ausmachen. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht darauf ankommt, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige oder bezahlte Tätigkeit handelt. Auch die Tätigkeit als beispielsweise Hausfrau, Student oder Rentner fallen darunter.

Zum anderen muss es sich bei der Organisation für die man ehrenamtlich tätig wird, entweder um eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes handeln, zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Personenvereinigungen oder Stiftungen; oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskammern, Ärztekammern, Universitäten oder Trägern der Sozialversicherung.

Zu beachten ist auch, dass der Betrag von 720 EUR nur abgesetzt werden kann, wenn er auch tatsächlich verdient wurde und verdient werden durfte. Das ist nur der Fall, wenn er aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder einer Satzungsregelung beschlossen wurde, oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde und daher ein Anspruch darauf besteht. Die rein theoretische Geltendmachung von 720 EUR ist nicht möglich.

III. Übungsleiterfreibetrag

Unter Übungsleiterfreibetrag, oder auch Übungsleiterpauschale, versteht man die nebenberuflichen Erträge von bis zu 2.400 EUR jährlich, die man aus gemeinnütziger Arbeit erhält. Nach § 52 und § 53

der Abgabenordnung, fallen darunter gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Dazu zählen nebenberufliche Tätigkeiten als Erzieher, Ausbilder, Übungsleiter, Betreuer oder auch Übungsleiter in Sportvereinen. Nach § 3 Nr. 26 EStG ist der Übungsleiterfreibetrag steuerfrei. Die Höhe wurde zum 01.01.2013 auf 2.400 EUR erhöht. Wird die Höhe überschritten, sind die Einnahmen zu versteuern.

Zu beachten ist, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht mit der Ehrenamtspauschale kombinierbar ist. Eine doppelte Geltendmachung ist somit nicht möglich.

25.07.2014, Verena Luckhardt –Rechtsanwältin-